

Das Wiener Jugendschutzgesetz

Paragrah und Absatz	Zitat aus dem Gesetzestext	„Übersetzung“ in die Alltagssprache
BEISPIEL § 5. Absatz (1): Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen	Den Erziehungsberechtigten und sonstigen Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand des jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sind.	§ 5. (1): Die Regelungen im Jugendschutzgesetz bedeuten nicht, dass die Zustimmung der Eltern zu diesen Fragen nicht mehr nötig ist. So können Eltern oder Erziehungsberechtigte z.B. durchaus auch kürzere Ausgehzeiten festlegen, an die sich die Jugendlichen dann halten müssen.
§ 8. Absatz (1) und (2): Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und Besuch von öffentlichen Veranstaltungen	(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr und von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5 Uhr bis 1 Uhr erlaubt. (2) Außerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Zeiten dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen jeweils nur mit einer Begleitperson aufhalten oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt.	
§ 11. Absatz (1), 1. & 2.: Alkohol und Tabak	Junge Menschen dürfen nicht: 1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen erwerben oder konsumieren. 2. alkoholische Getränke und Tabakwaren in Schulen konsumieren.	

Zum vollständigen Text des Wiener Jugendschutzgesetzes im Rechtsinformationssystem (RIS): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000267

Das Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetz

Paragrah und Absatz	Zitat aus dem Gesetzestext	„Übersetzung“ in die Alltagssprache
§ 9. Absatz (1): Pflichten der Unternehmer	Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden. Sie haben zu diesem Zweck auf Kinder und Jugendliche in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.	
§ 12. Absatz (1) und (2): Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten	(1) Kinder und Jugendliche dürfen sich zu folgenden Zeiten nicht an allgemein zugänglichen Orten aufhalten: a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr, b) Kinder ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr und c) Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr. (2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten nicht für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und auch dann nicht, wenn der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten aus einem triftigen Grund erforderlich ist.	
§ 16. Absatz (3): Genuss- und Suchtmittel	(3) Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke sowie Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nicht erwerben, besitzen oder konsumieren, a) sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um gebrannte alkoholische Getränke oder solche enthaltende Mischgetränke handelt.	

Zum vollständigen Text des Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetzes im Rechtsinformationssystem (RIS): www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000423